Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

aufgenommen, Ehren und vorsehrit haltenn und leisten
ihr nutz und ihr ehr fürdert, ihren schaden verwent, und
ihm unterthänig- und gehorsamb sagt, mit allen
sachen, als ihr khürnen rechten eröffentlichen herr
billich und durch recht thun sollend, und sonderlich
von wir nimmer sein sollen, Es dan ihr, die
obgenannten Ersten hauptmann, Herzograth,
Rittlnuth, Vogt, Pflegner, und Richter zu Tyrol
und andere etc, mit allen den vorgenanten
Ersten Burgen, Leuthen, Gesloss, Städten,
Völkern, Mannschaften, Vorsteren, Gerichten,
Gnaden, und gemeiniglich mit allen Euer
hab, die wir von ihren tragen, Euer Erbtag
niemeglich nisten sollen, gehorsamb, und gewer-
tig seit chuelenn herzogen in den namen
als Sarbor, und in die in antwortet, ohn
all verzichen ungefehrlich, und ohn alle irrung
oder widerrech, wan ihr in ab, von der vor-
genannten Ersten verhandnet und gaben vorg-
huldig und gebunch seit, als khürne rechts ist,
Des behalten khürne ingleichen allen sein rechten,
an eigen, lehen, und Standtheit, als khürne ingleich
besonderbarer, und ihr all gemeiniglich die herbracht
und besesten habend, bey Euren Rechten, und
bey Euch, nach dem handlesten und beinden,
die ihr von allen Euren Vordern, und von
Euch kommen habend, als auch wir von der ob-
genannten Ersten Leben Ehrenn tragen,
inhabend, und nisten sollen, Euch, Erbtag-